

Synopse

BE 1: Änderung KV; Aufhebung Stimmrechtsausschluss

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **111.1**
Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 1: Aufhebung Stimmrechtsausschluss; Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 137 und 138 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. ...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (Stand 1. August 2025) wird wie folgt geändert:
Art. 25 ¹ Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Kantonseinwohnern mit Schweizer Bürgerrecht zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. ² Es wird am Wohnsitz ausgeübt. ³ Das Gesetz regelt den Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht.	¹ Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Kantonseinwohnern mit Schweizer Bürgerrecht zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Alle haben die gleichen politischen Rechte und Pflichten. ³ <i>Aufgehoben.</i>
	II.

	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Myriam Frey Schär Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.